

ordnung zu bezeichnende Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Die Kriegswirtschaftsstelle hat für die übernommenen Waren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet über den Übernahmepreis endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Über andere Streitigkeiten, die sich aus der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

## § 8.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist befugt, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier, Karton und Pappe zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat. Sie tritt mit dem Zugehen der Mitteilung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung, wenn die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem von der Beschlagnahme Betroffenen nicht binnen vier Wochen eine Anordnung über die Eigentumsübertragung gemäß § 7 zugehen läßt.

## § 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften des § 1 mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe Handel treibt,
2. wer entgegen den Vorschriften des § 6 Bestände an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe verkauft oder sonstwie weitergibt, oder wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig oder wesentlich falsch erstattet;
3. wer unbefugt einen nach § 8 beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
4. wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 10.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (R.G.-Bl. S. 841) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung: Frhr. v. Stein.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 121 vom 25. Mai 1918.)

Die vorstehende Bekanntmachung bezweckt hauptsächlich die Bekämpfung der unlauteren Machenschaften, die sich beim Handel mit Papier, Karton und Pappe in der letzten Zeit eingeschlichen haben. Sie kann mithin als eine Abschlagszahlung auf die Maßnahmen angesehen werden, die — wie die Höchstpreisfestsetzung auf diesem Gebiete — in Aussicht genommen worden sind, um den Preistreibern im Papierhandel einen Riegel vorzuschieben. Wegen etwaiger Auskünfte empfiehlt es sich, direkt mit der Kriegswirtschaftsstelle (Abteilung P. B. S.), Berlin C. 2, Breitestraße 8/9, in Verbindung zu treten.

**Jubiläen.** — Die Firma Frankes Buchhandlung J. Wolf in Habelschwerdt besteht am 1. Juni 50 Jahre.

Sie wurde 1868 von Johann Franke als Sortiment gegründet, dem sich bald ein Lokalverlag zugesellte, in dem die Monatschrift »Der Gebirgsbote« erschien, die gute Verbreitung fand. 16 Jahre lang, bis zum 1. Juni 1884, hat Franke sein Geschäft mit gutem Erfolge geführt; an diesem Tage übergab er es an die Herren Paul Franke und Josef Wolf, die es weiter ausbauten und für Verlag und Sortiment verschieden firmierten. Am 1. August 1899 vereinigte Josef Wolf beide Zweige des Geschäfts in seinem Alleinbesitz und

führt sie unter der oben genannten Firma weiter. Sie setzt sich zusammen aus Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Verbindung mit Buchbinderei und Buchdruckerei. Im Buchhandel und bei ihrer zahlreichen Kundschaft erfreut sie sich besten Ansehens und kann mit guten Aussichten in das nächste halbe Säkulum hineingehen.

Ebenso lange besteht am 1. Juni die angesehene Land- und Seefartenhandlung L. Friederichsen & Co. in Hamburg.

Sie wurde von L. Friederichsen und G. Warns gegründet, von denen Warns bald wieder ausschied, sodaß Friederichsen das aufblühende Unternehmen allein weiterführte. Ein Schüler der namhaften Kartographen Sydow und Peiermann, hatte er 7 Jahre in der Geographischen Anstalt von Justus Perthes in Gotha gearbeitet und hier am großen Stieler mitgewirkt. Obwohl er mit der Gründung seines Geschäfts etwas für Hamburg vollständig Neues schuf, hatte er mit richtigem Blick erkannt, daß in der großen Handelsstadt ein Bedürfnis für eine solche Handlung bestand. Das bewies auch der seinem Unternehmen beschiedene Erfolg, der den Ruf seines Gründers nicht nur in Hamburg, Deutschland und Europa, sondern über die ganze Welt verbreitet hat. Da es Friederichsen gelungen war, bald Beziehungen mit führenden Männern des Hamburger Handels und der Reederei anzuknüpfen — Namen wie Berg, Laciß, Woermann, Godeffroy beweisen dies —, so entwickelte sich sein Geschäft, wie schon oben angedeutet, sehr erfreulich. Von Johann Cesar Godeffroy wurde Friederichsen mit der Herausgabe des Journals des Museums Godeffroy betraut, eines bedeutenden Quellenwerks zur Völkertunde der Südsee, dessen Leiter Friederichsen später wurde. Aus dieser Tätigkeit rührte sein Interesse für Kolonialwesen her, das ihn 10 Jahre später zu einem eifrigen Förderer der deutschen Kolonialpolitik machte. Friederichsen war sein bester Autor, und viele Kartenwerke hat er selbst gezeichnet und gestochen. Es seien nur folgende erwähnt: die wertvollen Karten zu den Verträgen und Übereinkünften mit den Samoainseln (1879), die Karte von Costa Rica (1879), die Karten zu Sievers' Reisen nach Venezuela (1888 und 1896) und zwei Karten zu Dr. Max Friederichsens Reisen in den Tien-schan (1902). Von sonstigen Verlagsartikeln nennen wir die vom Naturwissenschaftlichen Verein zu Hamburg-Altona herausgegebenen »Abhandlungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften«, von denen bisher 20 Bände vollständig sind, die »Entscheidungen des Oberseeamts und der Seeamter des Deutschen Reichs. Herausgegeben im Reichsamte des Innern«, die ebenfalls in 20 Bänden vorliegen. Ferner »Aktienstücke betr. die Kongo-Frage« (1885), zu der Friederichsen eine große Karte von Zentral-Afrika beigezeichnet hatte. Der Gründer der Jubelfirma konnte noch unter lebhafter Teilnahme wissenschaftlicher Kreise das 25jährige und 40jährige Jubiläum seines Hauses begehen. Beim 25jährigen Bestehen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, deren Sekretär Friederichsen bis zu seinem Tode war, wurde er von der Universität Marburg zum Doctor philosophiae honoris causa ernannt. Friederichsen, dem seit 1. September 1907 sein Sohn Richard als Teilhaber zur Seite gestanden hatte, erlag kurz vor Vollendung seines 74. Lebensjahres am 20. April 1915 einem Schlaganfall. Sein eben genannter Sohn und seine Witwe, Frau Elisabeth Friederichsen, geb. Kauffmann, führen das Geschäft im Sinne des Gründers fort, unterstützt von Fräulein Gertrud Friederichsen als Prokuristin. Mit Stolz können sie auf das zurückgelegte halbe Jahrhundert ihres Hauses zurückblicken, dem im herannahenden Frieden neue schöne Aufgaben und Erfolge winken.

Auch die Verlagsbuchhandlung Carl Habel in Berlin begeht am 1. Juni das 50jährige Jubiläum. Carl Habel gründete sie in seinem 26. Lebensjahre, und sie ist bis heute nur von ihm auf seine Frau übergegangen. Im April 1871 erwarb er von den Erben des verstorbenen August Charisius die 1814 gegründete Firma Carl Gottfried Lüderitz und firmierte von da an C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung Carl Habel. Am 15. Februar 1894 änderte er die Firma in Carl Habel Verlagsbuchhandlung. Von bedeutenderen Werken der vereinigten Verlage seien hier genannt das von v. Holtendorff herausgegebene »Handbuch des deutschen Strafrechts«, die umfangreiche von Rudolf Virchow und v. Holtendorff redigierte »Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge«, die auf der Weltausstellung in Wien (1873) ein Anerkennungsdiplom erhielt, und die ebenfalls von v. Holtendorff in Verbindung mit anderen Gelehrten edierten »Deutschen Zeit- und Streit-Fragen, Flugschriften zur Kenntnis der Gegenwart«, die auf obengenannter Ausstellung ebenfalls prämiert wurden. Im Jahre 1876—1877 gründete Carl Habel die Monatschrift »Deutsche Revue« (jetzt Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart). Habel starb, nur 53 Jahre alt, am 14. Dezember 1895. Seitdem führt seine Witwe, Frau Margarete Habel, den Verlag weiter und hat ihn besonders in der Richtung Haushaltungsliteratur weiter ausgebaut. Die stetig steigenden Auflagen der bekannten haus-